

04.10.95

Empfehlungen der Ausschüsse

In - Fz - G

zu Punkt 19 der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Gesundheitsausschuß (G)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- G 1. Der Gesetzentwurf ist abzulehnen.

Bei
Annahme
entfallen
alle
übrigen
Ziffern

Begründung:

Durch den Gesetzentwurf sollen neue Kostenerstattungsregelungen (§ 3 a) für die Träger der Sozialhilfe eingeführt werden, die zu einem großen zusätzlichen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen.

1994 betrug der Aussiedlerzuzug nach Niedersachsen - einschließlich der Binnenwanderung - rd. 32.000 Personen. Nach der festgelegten Quote (9,2 %)

(noch Ziff. 1)

hätte Niedersachsen stattdessen jedoch nur 20.000 Aussiedler aufnehmen müssen. Das bedeutet, daß nach einem Inkrafttreten des Gesetzes von den niedersächsischen örtlichen Trägern der Sozialhilfe allein für ein Jahr in rd. 12.000 Einzelfällen Kostenerstattungsanträge bei Trägern der Sozialhilfe in anderen Bundesländern zu stellen wären. Die Anträge würden dann bei den kostenerstattungspflichtigen Trägern ebenfalls zu einem Mehraufwand an Verwaltungsarbeit - zusammen gesehen - in mindestens der gleichen Größenordnung führen. Der in Streitfällen entstehende weitere Aufwand (insbesondere Spruchstellenverfahren) ist hierbei noch nicht einmal berücksichtigt worden.

Schon im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (Abschnitt 9 des BSHG) wird in der fachlichen und sozialpolitischen Diskussion zunehmend die Forderung erhoben, diese Vorschriften aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verwaltungsvereinfachung aufzuheben. Auf die Begründung zu der Nummer 41 des Beschlusses des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts (- BR-Drucksache 452/95 (Beschluß) -) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Einführung neuer Vorschriften über die Kostenerstattung würde außerdem in krassem Widerspruch zur Deregulierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften stehen, die von Bund und Ländern einmütig gefordert wird.

Die vom Bund in der Vergangenheit für Spätaussiedler vorgenommenen Leistungsreduzierungen haben dazu geführt, daß die mangelnden Integrationsleistungen über die Gewährung von Sozialhilfe in der Trägerschaft der Kommunen - wenn auch nur unzureichend - kompensiert werden müssen.

(noch Ziff. 1)

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, anstelle der Kostenerstattungsregelungen pauschale Ausgleichsleistungen des Bundes zu Gunsten der durch überdurchschnittlich hohen Aussiedlerzuzug belasteten örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzusehen.

2. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 894), wird wie folgt geändert:

In
Fz

§ 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den von den Ländern nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes aufzunehmenden Personen in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Ländern, von Trägern der Sozialhilfe sowie von Gemeinden durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

[In]

(2) [Aufzunehmende] Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes sowie die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogenen Familienangehörigen von Spätaussiedlern."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

In
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 4

(1) Die aufzunehmenden *) Personen werden nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes einem bestimmten Land zugeteilt. *)

(2) Die aufzunehmenden Personen können anschließend in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum und einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges, den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen und daher auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Zuteilung und die Zuweisung sollen die Wünsche der aufzunehmenden Personen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit ihrer beruflichen Eingliederung im Rahmen des jeweils zu beachtenden Verteilungsschlüssels berücksichtigt werden.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

Fz

(1) Personen *) werden nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in ein bestimmtes Land zugewiesen. *)

(2) Personen können anschließend in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen die Wünsche der Person, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit ihrer beruflichen Eingliederung im Rahmen des jeweils zu beachtenden Verteilungsschlüssels berücksichtigt werden.

*) Je nach Abstimmungsergebnis wird der weitere Wortlaut der Stellungnahme insoweit redaktionell angepaßt.

5. (4) Während der Geltung der Zuteilung nach Absatz 1 bzw. der Zuweisung nach Absatz 2 erhalten die aufzunehmenden Personen Sozialhilfeleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und Eingliederungsleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz nur, wenn jene sich im Zuständigkeitsbereich des für das Zuteilungsland bzw. den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgers nicht nur vorübergehend aufhalten. Abweichend hiervon ist ein Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine aufzunehmende Person abweichend von der Zuteilung oder Zuweisung aufhält, zur Erbringung derjenigen Leistungen verpflichtet, die zur Behebung eines akuten, nicht aufschiebbaren Hilfebedarfs erforderlich sind.
- In
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 6
6. (4) Während der Geltung der Zuweisung nach Absatz 1 erhalten Personen Sozialleistungen, von denen die Länder oder die Träger der Sozialhilfe die Hälfte der Ausgaben oder mehr tragen, nur, wenn jene sich im Zuständigkeitsbereich des für den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgers nicht nur vorübergehend aufhalten. Abweichend hiervon ist ein Sozialhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich sich eine Person lediglich vorübergehend aufhält, zur Erbringung derjenigen Leistungen verpflichtet, die zur Behebung eines akuten, nicht aufschiebbaren Hilfebedarfs erforderlich sind.
- Fz
7. (5) Die [Zuteilung bzw.] Zuweisung wird gegenstandslos, wenn die [aufzunehmende] Person nachweist, daß ihr an einem anderen Ort nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum, für den sie nicht nur vorübergehend nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist, und ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung stehen, in jedem Fall spätestens nach zwei Jahren."
- In, Fz
[In]

8. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

In

"§ 2 a

Einschränkung von Grundrechten

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 9

Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch § 2 eingeschränkt."

9. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

Fz

"§ 2 a

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

10. § 3 wird wie folgt geändert:

In, Fz

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

[Fz]
(In)

"(1) Das Bundesverwaltungsamt teilt/[weist] die (aufzunehmenden) Personen nach ihrer Beratung dem aufnehmenden Land zu."

(In)

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In ihm werden nach dem Wort "Zuweisung" die Worte "in einen vorläufigen Wohnort" eingefügt und die Worte "des Spätaussiedlers" durch die Worte "der (aufzunehmenden) Person" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

In
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 12

"§ 3a

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

- (1) Nehmen aufzunehmende Personen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land Aufenthalt und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugeteilt, nach § 2 Abs. 2 zugewiesen oder auf Grund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfegewährung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 aufgewendeten Kosten zu erstatten.
- (2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zur Erstattung verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes."

12. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

Fz

"§ 3a

Kostenerstattung bei der Gewährung von Sozialhilfe

- (1) Nehmen Personen in einem anderen als dem vom Bundesverwaltungsamt festgelegten Land Aufenthalt und bedürfen sie der Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich diese Personen nach § 2 Abs. 1 zugewiesen oder auf Grund einer landesinternen Regelung zugeteilt worden sind, verpflichtet, dem für die Hilfegewährung örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

- (2) Ist eine Wohnortzuweisung oder sonstige Zuteilung nicht erfolgt, bestimmt das nach § 8 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme verpflichtete Land den zur Erstattung der Kosten verpflichteten Träger der Sozialhilfe; mangels einer Bestimmung ist das Land zur Erstattung verpflichtet.
- (3) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung endet nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Übertritt des Hilfebedürftigen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes."

13.
In, Fz

§ 4 wird wie folgt geändert:

[n]

- a) In Nr. 1 wird das Wort "Spätaussiedlern" durch die Worte "[aufzunehmenden] Personen" ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird das Wort "Spätaussiedler" durch die Worte "[aufzunehmenden] Personen" ersetzt.'

Begründung zu Ziffer 2 bis 13:

Das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, einen Ausgleich für die überproportionalen Belastungen zu schaffen, die Ländern und Kommunen dadurch entstehen, daß Spätaussiedler abweichend von der Verteilungsentscheidung in ein anderes als das zur Aufnahme verpflichtete Land ziehen, ist zu begrüßen.

Vorzuziehen ist aber eine Lösung, die erreicht, daß die Spätaussiedler im Zuweisungsland bleiben und so die gesamte infrastrukturelle Eingliederungslast ausgeglichen verteilt wird.

Der Änderungsvorschlag verfolgt deshalb das Ziel, die schlüsselgerechte Verteilung dieser Lasten für alle Personen in der ersten Integrationsphase zu verwirklichen. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung neu sind

- die Einbeziehung der Ehegatten und Abkömmlinge sowie die in das Verteilungsverfahren einbezogenen Angehörigen (§ 1 Abs. 2),
- die Zuteilung/[Zuweisung] der Betroffenen in ein bestimmtes Land (§ 2 Abs. 1) [und ihre anschließende Zuweisung in einen vorläufigen Wohnort (§ 2 Abs. 2)] und

[n]

[Fz]
(In)

- die Bestimmung, daß Sozialleistungen, [von denen die Länder oder die Träger der Sozialhilfe die Hälfte oder mehr tragen,] während der Geltung dieser (Zuteilung bzw.) Zuweisung nur bei den für den Zuweisungsort zuständigen Leistungsträgern geltend gemacht werden können.

§ 3 a hat nur noch eine Auffangfunktion. Die Kostenerstattung kann nur in Betracht kommen bei Leistungen im Rahmen der Notfallregelung.

Der Vorteil der mit dem Vorschlag verfolgten Lösung liegt darin, daß die von § 8 Abs. 6 BVFG angestrebte, aber nicht erreichte ausgewogene Verteilung der Lasten bei der Aufnahme und Eingliederung der Spätaussiedler nach dem föderalen Prinzip gesichert und damit zugleich die Eingliederung erleichtert werden. Zudem wird ein aufwendiger länderübergreifender Finanztransfer vermieden.

14. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Fz

Es liegt nicht im Interesse der Länder, mit weniger Spätaussiedlern, als dies die Quote vorgibt, einen finanziellen Transfer zugunsten der Länder mit höheren Aufnahmezahlen zu leisten.

Vielmehr besteht der Wunsch, die rechnerisch zugeteilten Spätaussiedler auch tatsächlich aufzunehmen. Es sind nämlich mit erheblichen Mitteln Aufnahmekapazitäten für Spätaussiedler geschaffen worden, die nunmehr nicht hinreichend ausgelastet sind. Die Aufnahme der Spätaussiedler wird nicht als Belastung, sondern als hilfreiche Maßnahme angesehen, der Tendenz der Bevölkerungsabnahme entgegenzuwirken.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Kostenerstattungsregelung dient diesem Zweck in keiner Weise. Vielmehr würde sie dazu führen, daß von einigen Ländern bzw. ihren Kreisen die Kosten für die Aufnahme von Spätaussiedlern außerhalb des Landes zu tragen wären, obwohl nicht voll ausgelastete Aufnahmekapazitäten zur Verfügung stehen und die Vorteile für die demographische Entwicklung (Verjüngung, Einwohnerzahl) nicht spürbar wirken.